

12. IV. 1918

157

[Bedarfsscheinpflicht und gesperrte Ware.] Ähnlich wird verlaubt: Sowohl in Kreisen der Kaufmannschaft als auch im Publikum herrscht vielfach Unklarheit darüber, wie sich die „Bedarfsscheinfreiheit“ zur „Freigabe gesperrter Ware“ verhält. Durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen sind Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Baumwoll- und Leinwandwaren geschaffen worden, deren Wirkung insbesondere darin besteht, daß diese Waren nicht veräußert werden dürfen. Diese Waren sind also „gesperrt“ und dürfen auch nicht gegen Bedarfsbescheinigung veräußert werden. Solche gesperrte Ware kann nun durch die kompetente Behörde für gewisse Zwecke, zum Beispiel für den Detailhandel freigegeben, das heißt sie kann unter Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen wieder in Verkehr gebracht werden. Handelt es sich um Ware, welche nach den Bestimmungen der Bekleidungsverordnung (R. G. Bl. Nr. 383 ex 1917) bedarfsscheinpflichtig ist, so darf sie auch im Falle der Freigabe zum Verkauf an Selbstverbraucher nur gegen Bedarfsbescheinigung und an Personen oder Stellen, welche die Ware nicht selbst verbrauchen, sondern sie gewerbsmäßig weiter veräußern oder verarbeiten, nur gegen schriftliche Fakturierung abgegeben werden. Ist die freigegebene Ware eine solche, die in der „Freiliste“ (R. G. Bl. Nr. 384 und 435 ex 1917) aufgezählt ist, so kann sie ohne weiteres veräußert werden.